Anhang I

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Gehölzbrüter

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co.KG beantragt die Erweiterung des Steinbruches in Kämpfelbach/Ersingen um ca. 4,4 ha.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht zum LBP (Planungsbüro Beck und Partner, April 2018)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2] Gilde der Waldbewohner (Höhlenbrüter und Nestbauer)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel Blaumeise Buntspecht Kohlmeise Mönchsgrasmücke Rabenkrähe Ringeltaube Rotkehlchen Singdrossel Sommergoldhähnchen Zilpzalp	Turdus merula Parus caeruleus Picoides major Parus major Sylvia atricapilla Corvus corone Columba palumbus Erithacus rubecula Turdus philomelos Regulus ignicapilla Phylloscopus collybita	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die 11 aufgeführten Arten besiedeln die Wälder des engeren Untersuchungsgebietes. Bei ihnen ist eine Wechselwirkung mit dem Vorhabengebiet nicht auszuschließen.

Ursprünglicher Lebensraum der **Amsel** ist das Innere feuchter, unterholzreicher Laubwälder mit vegetationslosen oder kurzrasigen Bodenstellen. Heute ist sie überall in laubholzbestandenem Gelände zu finden, beispielsweise in Wäldern, Feldgehölzen, Gärten, auch inmitten der Großstädte. Die höchsten Siedlungsdichten werden heute in Ortschaften erreicht. In entsprechenden Habitaten kommen Siedlungsdichten bis zu 40/70 Brutpaare auf 10 ha vor. Die Abstände besetzter Nester können in solchen Fällen lediglich 5 – 6 Meter betragen. In Wäldern liegen die Werte meist im einstelligen Bereich. Die Amsel ist Freibrüter, sie nistet auf Bäumen und Sträuchern, auch nahe am Boden, wobei dunkle Neststandorte bevorzugt werden. Die Amsel ist Frühbrüter mit Brutbeginn ab Ende Februar, die Brutperiode endet im August. Es werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Ein Teil der heimischen Amseln ist Standvogel, die übrigen überwintern als Kurzstreckenzieher in Südfrankreich, Norditalien, Nordspanien.
Die **Blaumeise** ist ein Bewohner lichter Laub- und Laubmischwaldbewohner, auch Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Parks mit großen Bäumen, nur ausnahmsweise auch im Nadelwald. Außerdem. Ein wesentlicher Bestandteil des Blaumeisen-Lebensraumes ist Schilfröhricht, das zur Nahrungssuche und als Schlafplatz aufgesucht wird. Die Blaumeise kommt als Kulturfolger auch in Dörfern und Städten vor. Die Brut erfolgt in Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Spalten in Bäumen sowie in Nistkästen. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt, Zweitbruten sind selten. Die heimischen Blaumeisen sind Standvögel und Teilzieher, die bis nach Südfrankreich und Norditalien ziehen.
Der **Buntspecht** besiedelt Laub-, Misch- und Nadelwald, auch Feldgehölze, Parkanlagen, Gärten und Obstbaumwiesen mit hohem Altbaumbestand (Höhlenbrüter). Die Bruthöhle wird vorzugsweise in abgestorbene oder geschädigte (aber nicht morsche) Bereiche älterer Bäume gezimmert. Genutzt werden verschiedene Gehölzarten, die Nesthöhe variiert zwischen 1,1 und 18 Metern. Gefressen werden vor allem Invertebraten, daneben Eier und Jungvögel. Im Frühjahr ist der Blutungssaft der Bäume eine wichtige Energiequelle. Der Anteil pflanzlicher Nahrung kann erforderlichenfalls deutlich gesteigert werden. Im Winter werden auch Futterstellen im Siedlungsbereich besucht.
Die **Kohlmeise** besiedelt alle Typen geschlossener, lichter Wälder, wobei die höchsten Siedlungsdichten in alten Eichenwäldern beobachtet werden. Daneben werden Feldgehölze, Alleen, Parks, Friedhöfe, Obstbaumwiesen und Gärten besiedelt, sofern wenigstens einzelne Höhlenbäume oder künstliche Nisthilfen vorhanden sind. Es werden 1 – 2 Jahresbruten durchgeführt. Die heimischen Kohlmeisen sind Standvögel und Teilzieher, die hauptsächlich in Südfrankreich überwintern. In Baden-Württemberg treffen alljährlich Durchzügler und Wintergäste aus nordöstlichen Herkunftsgebieten ein.
Die **Mönchsgrasmücke** bewohnt ein breites Habitatspektrum: Laub-, Misch- und Nadelwälder mit Laubunterholz, gebüschreiche, baumbestandene Parks und Gärten bis in die Großstadtzentren. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht sie an feuchten Standorten, insbesondere in Auwäldern. Es besteht eine auffällige Vorliebe für immergrüne Vegetation, z.B. Efeu. In geschlossenen Wäldern werden die Nester in den randlichen Gebüschsäumen oder an lichten Stellen angelegt. Untersuchungen zur Siedlungsdichte in einem auwaldartigen Park ergaben Werte zwischen 10,4 und 12,3 Brutpaare/10 ha. Das Nest wird in geringer Höhe (im Mittel 95 cm) in der Vegetation angelegt. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut, Ersatzbruten kommen vor. Die heimischen Mönchsgrasmücken überwintern im westlichen Mittelmeerraum und Westafrika, seit jüngerer Zeit auch in England und Irland. Die Rote Liste für Baden-Württemberg weist steigende Bestandszahlen auf.
Lebensraum der **Rabenkrähe** ist die offene/halboffene Kulturlandschaft mit Altholzbeständen (Waldränder, Feldgehölze, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstbaumwiesen). Auch lichtungsreiche Wälder werden besiedelt. Die Rabenkrähe ist Freibrüter, das Nest wird überwiegend in Bäumen, seltener in Sträuchern angelegt. Auch Gittermasten von Stromleitungen dienen als Neststandort. Die Siedlungsdichte wird mit maximal 3,1 Brutpaaren/10 ha, jedoch meist weniger angegeben. Es findet eine Jahresbrut statt. Zur Nahrungssuche am Boden wird Gelände mit niedriger Vegetation benötigt. Die Rabenkrähe ist Allesfresser, die pflanzliche und tierische Kost, Abfälle und Aas zu sich nimmt. Die Rabenkrähe ist Stand- und Strichvogel mit Wanderungen < 50 Km.

Die **Ringeltaube** ist ein Bewohner lichtungsreicher Laub-, Misch- und Nadelwälder, die an die offene Kulturlandschaft oder Ackerflächen angrenzen. Sie kommt auch in Feldgehölzen, Parks und Friedhöfen vor. In jüngerer Zeit werden mehr und mehr auch Städte besiedelt. Nahrungssuche auch in der offenen Landschaft, z.B. im Herbst auf abgeernteten Feldern. Die Abundanz schwankt in der Regel zwischen 0,5 und 2 Brutpaaren / 10 ha. Die höchsten Siedlungsdichten findet man in Fichtenwäldern. Die Brutzeit dauert von April bis August / September. Die Nester werden auf Bäumen oder in Sträuchern, zumeist in Höhen über 4 Metern gebaut. Erfahrene Tiere können 2 – 3 Jahresbruten durchführen. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, tierische Kost spielt eine untergeordnete Rolle. Ringeltauben sind überwiegend Sommervögel, die in Südfrankreich und Spanien überwintern. Ein kleiner (zunehmender ?) Teil scheint auch in milden Tieflagen Baden-Württembergs auszuharren.
Das **Rotkehlchen** kommt vorzugsweise in Wäldern vor. Besiedelt werden alle Waldtypen von Auenwäldern über Buchen- und Tannenwäldern bis zu monotonen Fichten-, Pappel- oder Kiefernforsten. Bevorzugt werden jedoch extensiv bewirtschaftete, mehrstufige Wälder mit dichtem Unterholz und Feuchtstellen oder Gewässern. Auch Parks, Friedhöfe und Gärten werden bei entsprechender Ausstattung genutzt. Hecken werden weniger besiedelt. Die Nester werden in Höhlungen (auch Mauerspalten, Felsen), unter Grasbüscheln, Wurzeln, seltener auch in Sträuchern angelegt. Es werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Ein Teil der Rotkehlchen überwintert in Baden-Württemberg, ein anderer Teil wandert als Kurzstreckenzieher nach Süden. In Baden-Württemberg treten außerdem Wintergäste aus dem Norden auf. Die Siedlungsdichte beträgt für Baden-Württemberg (gesamt) 1,1 Reviere/10 ha, für den Wald 2,9. In untersuchten Teilbereichen lagen die Werte für den Wald zwischen 6,7 und 7,5, in einem Waldgebiet zwischen Winterlingen, Benzingen und Vehringenstadt wurden Werte von 18,3 Revieren/10 ha Wald ermittelt.
Singdrossel *(Turdus philomelos):* Waldbewohner in Laub-, Nadel-, besonders Mischwälder (Laubwald mit eingestreuten Tannen- und Fichtengruppen). Auch in Feldgehölzen, Gärten und auf Friedhöfen mit Fichtenbestand und möglichst mit Unterholz zu finden. Die Singdrossel brütet in Bäumen, vorzugsweise in Fichten und Tannen, aber auch anderen Gehölzen. Auch Bodenbruten kommen vor. Wichtig ist Sichtschutz nach oben. In der Regel werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Regenwürmern sowie verschiedenen Insekten, daneben sind Nackt- und Gehäuseschnecken von Bedeutung. Pflanzliche Nahrung spielt vor allem zwischen August und Februar eine wichtige Rolle. Die Singdrossel ist Kurzstreckenzieher und überwintert von Zentralfrankreich bis ins südliche Mittelmeergebiet.
Das **Sommergoldhähnchen** ist ein typischer Nadelwaldbewohner. Die Bindung an die Fichte ist jedoch nicht so streng wie bei der Zwillingsart Wintergoldhähnchen. Es werden auch Kiefernwälder, Laub-/Nadel-Mischwälder (es genügen bereits wenige eingestreute Fichten) und in Einzelfällen auch reine Laubwälder besiedelt. Man findet das Sommergoldhähnchen in Wäldern, Gärten, Parks und Friedhöfen. Die Angaben zur Siedlungsdichte schwanken zwischen 0,1 und 9,1 Brutpaaren/10 ha. Das Nest wird in Büschen und Bäumen in variabler Höhe (bekannt sind Nesthöhen zwischen 1,2 und 21 Metern) frei hängend zwischen kleine Äste eingewoben. In der Regel wird eine Jahresbrut durchgeführt, Zweitbruten kommen vor. Das Sommergoldhähnchen ist Kurzstreckenzieher, dessen Haupt-Überwinterungsgebiet im westlichen Mittelmeerraum liegt. In den letzten Jahren scheinen immer wieder Überwinterungsversuche vorzukommen. Die Nahrung besteht aus kleinen Gliedertieren. Zur Brutzeit werden auch kleine Gehäuseschnecken verzehrt, im Frühjahr außerdem Pollen von Nadelbäumen.
Der **Zilpzalp** besiedelt Gelände mit aufgelockertem Gebüsch- und Altbaumbestand sowie dichter, jedoch unterbrochener Krautschicht, vor allem in Laub-, Misch- und Nadelwäldern, auch in Parks und Gärten. Auch in mehrschichtigen Nadelwäldern und Fichtendickungen kommt er vor. Einschichtige Hochwälder und nasse Bestände (z.B. Erlenbrüche) werden gemieden. Der Zilpzalp brütet am oder etwas über dem Boden in der Kraut- oder niedrigen Strauchschicht. Der Raumbedarf des Zilpzalp ist gering. Einige einzeln stehende Bäume und Sträucher reichen aus. Das Nest wird in Bodennähe (unter 1 m Höhe) in der Kraut- oder Strauchschicht angelegt. Es werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Der Aufenthalt dauert von März bis Oktober, die Überwinterung erfolgt in Südeuropa und dem Maghreb. Die Nahrung besteht ganz überwiegend aus tierischer Kost.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Alle aufgeführten Arten wurden in den angrenzenden Wäldern im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Keines der vorgefundenen Brutreviere befindet sich innerhalb der Erweiterungsfläche. Für die Waldarten entfernt sich der Eingriff innerhalb des Vorhabens mit dem laufenden Abbaubetrieb.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist unbekannt, kann aber wohl als günstig eingestuft werden. Alle Arten sind verbreitet und häufig und weisen auch im erweiterten Untersuchungsgebiet Brutreviere auf.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Brutreviere liegen außerhalb der Erweiterungsfläche.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Vögel nutzen auch die weiteren Waldgebiete zur Nahrungssuche; die Flächen im Vorhabengebiet sind mit großer Wahrscheinlichkeit für sie keine essentiellen Nahrungshabitate.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines Steinbruches. Es ist also eine Vorbelastung in vergleichbarem Ausmaß vorhanden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung ist im LBP (Planungsbüro Beck und Partner; April 2018) ordnungsgemäß abgearbeitet worden. Die durch die geplante Erweiterung betroffenen Waldteile (ca. 0,19 ha) werden forst- und naturschutzrechtlich ausgeglichen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Gehölze, in denen die Waldvögel leben, werden durch die Erweiterung nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch den Gesteinsabbau ergibt sich kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko, da die Brutreviere außerhalb der Erweiterungsfläche liegen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.** ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen ☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.** ☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**